

# Sorgerecht für Vater eines nichtehelichen Kindes

Bisher konnte der Vater eines nichtehelichen Kindes grundsätzlich das gemeinsame Sorgerecht mit der Kindesmutter nur dann ausüben, wenn diese zustimmt. Probleme hat dies in der Vergangenheit insbesondere dann bereitet, wenn die Eltern nicht mehr zusammengelebt haben. Hatte die Mutter nämlich keine Sorgeerklärung abgegeben, war sie nach der Trennung in vielen Fällen naturgemäß auch nicht mehr bereit, dies nachzuholen.

Für den Vater des Kindes hatte dies zur Folge, dass er zwar Umgangsrechte hatte, sonst aber auf die grundlegenden Belange des gemeinsamen Kindes nur dann Einfluss nehmen konnte, wenn die Mutter dies geduldet hat.

Hierzu sind zwei grundlegende Gerichtsentscheidungen ergangen: Zunächst einmal hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte durch Entscheidung am 03.12.2009 erklärt, dass deutsche Väter außerehelich geborener Kinder beim Zugang zur gemeinsamen elterlichen Sorge diskriminiert wurden.

In der Folge hat sich auch das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) durch Beschluss vom 21.07.2010 dem angeschlossen und wie folgt erkannt: „Es verletzt das Elternrecht des Vaters eines nichtehelichen Kindes aus Art. 6 II GG, dass er ohne Zustimmung der Mutter generell von der Sorgetragung für sein Kind ausgeschlossen ist und nicht gerichtlich überprüfen lassen kann, ob es aus Gründen des Kindeswohls angezeigt ist, ihm zusammen mit der Mutter die Sorge für sein Kind einzuräumen oder ihm an Stelle der Mutter die Alleinsorge für das Kind zu übertragen.“

Wichtig ist, dass diese Entscheidung allerdings nicht bedeutet, dass die jetzt bestehende gesetzliche Regelung nichtig oder unanwendbar ist. Vielmehr hat das BVerfG festgestellt, dass der Gesetzgeber eine verfassungskonforme Regelung schaffen müsse. Dies müsse allerdings nicht zwangsläufig bedeuten, dass der Vater eines nichtehelichen Kindes mit der Geburt des Kindes au-



tomatisch ebenfalls die elterliche Sorge gemeinsam mit der Kindesmutter erhalte. Vielmehr bestünden verschiedene gesetzgeberische Optionen.

Da bekanntermaßen der Gesetzgeber an verschiedenen Stellen gezeigt hat, dass es ihm häufig schwer fällt, kurzfristig einen verfassungswidrigen Zustand zu beheben, hat das BVerfG im Wege der vorläufigen Anordnung entschieden, dass die derzeitige gesetzliche Regelung derart anzuwenden sei, dass das Familiengericht auf Antrag eines Elternteils die elterliche Sorge auf beide Eltern überträgt, soweit zu erwarten ist, dass dies dem Kindeswohl am besten entspricht oder auf den Vater allein, wenn eine gemeinsame elterliche Sorge ausscheidet.

Die Familiengerichte können daher bereits jetzt auf einen Antrag des nichtsorgeberechtigten Elternteils zugunsten der Alleinsorge desselben

oder aber der gemeinschaftlichen elterlichen Sorge entscheiden, wenn die oben genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Wie der Unterzeichner aus eigener Praxis zu berichten weiß, hatten entsprechende Anträge auch bereits Erfolg.

Die positive Nachricht für Väter nichtehelicher Kinder lautet also, dass sie sich keinesfalls gedulden müssen, bis der Gesetzgeber aktiv wird, sondern bereits jetzt ein probates Mittel zur Hand haben, um bei Bestehen eines entsprechenden Regelungsbedürfnisses aktiv werden zu können.

Hinsichtlich der Einzelheiten und insbesondere der Erfolgsaussichten ist die fachanwaltliche Beratung zu empfehlen.

Uwe Biendarra  
Rechtsanwalt und  
Fachanwalt für Familienrecht